

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Jänner 1950.

31/A.B.

zu 33/J

Anfragebeantwortung.

am 14. 12. 1949 eingebrachten

In Beantwortung der/Anfrage der Abg. Dr. Rupert Roth und Genossen, betreffend Ausschreitungen in Graz, Klagenfurt und Innsbruck, führt Bundesminister für Inneres Helmer folgendes aus:

In einer demokratischen Republik steht den Arbeitern und Angestellten das Recht zu, ihre wirtschaftlichen Interessen durch die legalen Mittel, die ihnen die Koalitionsfreiheit einräumt, zu vertreten und ihnen Nachdruck zu verleihen. Der Anwendung solcher legaler Mittel von vornherein die Machtmittel der Exekutive entgegenzusetzen, würde meiner Überzeugung nach einen unzulässigen Eingriff in die Koalitionsfreiheit bedeuten. Bei Streiks und Kundgebungen dieser Art kann daher die Aufgabe der Sicherheitsbehörden nur darin bestehen, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und gesetzwidrige Ausschreitungen zu verhindern.

Bei den im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Überbrückungshilfe der Bauarbeiter in Voitsberg und Graz, in Klagenfurt und in Innsbruck durchgeführten Demonstrationen haben die Sicherheitsbehörden von dem Zeitpunkte an, in dem der Charakter einer legalen Kundgebung verloren ging, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt, um die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, Gewalttaten zu verhindern und bereits verübte Rechtswidrigkeiten der verdienten Strafe zuzuführen.

Dass in Voitsberg nicht schon auf die Meldung von der Blockierung des Strassenverkehrs Gendarmerieorgane zur Wiederherstellung der Ordnung eingesetzt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass mit den an Ort und Stelle zur Verfügung stehenden Kräften eine solche Aktion nicht sogleich hätte durchgeführt werden können und von dem sofortigen Heranführen von Reserven nach Ansicht der örtlich verantwortlichen Stellen wegen ungeklärter Lage aus taktischen Gründen Abstand zu nehmen war. Als indessen die Meldung einlangte, dass Demonstranten auch in die Abwicklung des Eisenbahnverkehrs störend eingriffen, wurde vom Sicherheitsdirektor für Steiermark sofort ein entsprechendes Kontingent Gendarmeriebeamte nach Voitsberg entsendet. Zu einem Einschreiten dieser Gendarmeriegruppe ist es allerdings dann nicht mehr gekommen, da die Demonstranten sich den Ermahnungen besonnener Elemente zugänglich zeigten und über Aufforderung des Bezirkshauptmannes, die Sperren aufzugeben, widrigenfalls Gendarmerie zur Räuerung eingesetzt werde, doch Folge leisteten.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 26. Jänner 1950.

Anlässlich der Kundgebung der Bauarbeiter vor dem Rathause in Klagenfurt gelang es einer Gruppe von Demonstranten, den Sicherungsriegel der Exekutive zu durchbrechen, in das Rathaus einzudringen und die Gänge vor dem Rathaussaale zu besetzen, in welchem die Beratungen der Baugewerbetreibenden mit den Gewerkschaftsfunktionären stattfanden. Auf Wunsch des Bürgermeisters der Stadt Klagenfurt, der unter den gegebenen Verhältnissen eine Räumung des Rathauses nicht für angezeigt hielt, unterblieb ein Einschreiten der Sicherheitswache im Innern des Gebäudes. Auch hier gelang es Gewerkschaftsfunktionären, die eingedrungenen Bauarbeiter durch gütliches Zureden zum Verlassen des Gebäudes zu bewegen.

In Innsbruck schritt die Sicherheitswache gegen die Demonstranten ein, als durch Steinwürfe an einem öffentlichen Gebäude Sachschaden verursacht und 7 Wachebeamte verletzt worden waren, Kraftwagen angehalten und deren Insassen bedroht wurden. Ich darf dabei auf die Beantwortung der Anfrage Bezug nehmen, die die Abgeordneten Zechtl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Dezember 1949 wegen des Waffengebrauches der Exekutive an mich gerichtet haben.

Auch in Graz waren seitens der Polizei Vorkehrungen getroffen worden, um den ruhigen Verlauf einer erwarteten Demonstration der Bauarbeiter wegen des unbefriedigenden Standes der Verhandlungen über die Auszahlung einer Überbrückungshilfe zu gewährleisten. Vor allem war dafür Vorsorge getroffen worden, dass an den wichtigsten Punkten der Stadt eine entsprechende Anzahl von Wachebeamten zur Verfügung standen. Auch das Gebäude der Handelskammer, in dem die Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes mit den Gewerkschaftsvertretern stattfinden sollten, war durch Absperrmassnahmen gesichert worden. Die Kundgebung verlief zunächst auch ohne wesentliche Zwischenfälle. Erst als der grösste Teil der Bauarbeiter den Schauplatz der Kundgebung bereits verlassen hatte, setzten etwa 400 Personen, unter denen sich nicht wenige befanden, die dem Baugewerbe nicht angehörten, die Demonstration fort. Nach bekannter Taktik teilten sie sich in Gruppen und verübten an verschiedenen Stellen der Stadt, bevor noch Sicherheitswachorgane dort zur Stelle sein konnten, gewalttätige Ausschreitungen. Bei dem Versuche, gewaltsam in das Hotel "Steirerhof" einzudringen, machte die Sicherheitswache vom Holzknüppel Gebrauch und zerstreute die Demonstranten. Durch Einsatz motorisierter Patrouillen wurde schliesslich den Ausschreitungen ein Ende gesetzt und weitere Exzesse verhindert.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Jänner 1950.

Demonstranten, deren Beteiligung an diesen Ausschreitungen beobachtet wurde oder nachträglich festgestellt werden konnte, wurden je nach Tatbestand wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, des Hausfriedensbruches und der Sachbeschädigung festgenommen und dem Gerichte eingeliefert.

Zusammenfassend darf ich meine Auffassung, die mich auch künftighin leiten wird, dahin präzisieren:

1. Ich bekenne mich zu dem Recht der Koalitionsfreiheit, das durch keinerlei Polizeimassnahmen beeinträchtigt werden darf, solange keine Gesetzesverletzungen vorliegen.

2. In dem Augenblick aber, als Gewalttaten gesetzt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden, haben die Sicherheitsorgane unter Anwendung der mildesten zum Ziele führenden Mittel gegen jeden Rechtsbrecher ohne Ansehung der Person ihre Pflicht zu tun.

In ganzen genommen haben meiner Ansicht nach die in Betracht kommenden Sicherheitsfunktionäre bei der gegebenen Sachlage getan, was zu tun war. Soweit Mängel oder Fehler festgestellt wurden, sind sie mit den verantwortlichen Funktionären der Exekutive eingehend mit dem Ziele besprochen worden, in Zukunft den Einsatz der Exekutive, falls erforderlich, so zu gewährleisten, dass Leben, Gesundheit und Eigentum der Staatsbürger vor ungesetzlichen Angriffen unter allen Umständen gesichert werden.

-.-.-.-